

BERLINER PROZESS-INFO



Herausgeber: ROTE HILFE, Landesverband West-Berlin, Mai/Juni 78

I N H A L T

Vorwort	S. 1
Prozestermine	S. 4
Prozessberichte	S. 8
"2. Juni-Prozess"	S. 8
Eb Dreher	S. 11
Studentenprozesse	S. 12
Angriffe auf die Rechte der Verteidigung	S. 19
Angriffe auf Presse- und Meinungsfreiheit	S. 22
Angriffe auf Demonstrations- recht	S. 27
Arbeitsgerichtsprozesse	S. 30



Rechtshilfefonds BfG Köln 13 2072 63 00

578

Liebe Leserinnen und Leser,

dieses Prozeß-Info erscheint zu einem Zeitpunkt, in dem sowohl hier in Westberlin als auch im Bundesgebiet neue Verfahren und Maßnahmen der Justiz durchgeführt werden, die unseren Widerstand hervorrufen müssen:

So soll es ab dem 1. Juni obligatorisch die sog. "Trennscheibe" für Verteidigungsgespräche zwischen Anwälten und ihren wegen § 129 a StGB angeklagten oder schon verurteilten Mandanten geben, ungeachtet der breiten Proteste dagegen, und ungeachtet der Tatsache, daß es in keinem einzigen Fall auch nur halbwegs belegt werden konnte, daß Verteidiger den Verkehr mit ihren Mandanten benutzt hätten, um Nachrichten unzulässiger Art oder gar Waffen weiterzuleiten!

Inzwischen wurde hier in Berlin gegen die seit Oktober letzten Jahres inhaftierten Drucker der Agit-Druckerei Anklage erhoben wegen "Unterstützung einer 'terroristischen Vereinigung'", wegen "Verherrlichung von verfassungsfeindlicher Gewaltanwendung" u.a. (§§ 129 a, 88 a) - all dies weil sie die Berliner Zeitung Info-BUG - wie auch andere Zeitungen gedruckt haben, ohne diese vorher zu zensieren.

Einen neuen Höhepunkt an politischen Verfolgungsmaßnahmen setzten Polizei und Gericht am 1. Mai:

aus dem Demonstrationzug der GEW-Berlin am 1. Mai wurden fünf Demonstranten, die im Block der "Initiative gegen ein Einheitliches Polizeigesetz" sowie bei einer Anti-AKW-Gruppe liefen, bei einem brutalen Polizeiüberfall festgenommen, nachdem sie schon den ganzen Morgen über intensiv "observiert" worden waren. Vier von ihnen wurden nach 1 1/2 Tagen Haft wieder auf freien Fuß gesetzt, einer von ihnen - Detlef Amor - sitzt bis heute im Gefängnis. Der Haftbefehl gegen ihn wurde aufrechterhalten, obgleich etwa 30 Zeugen beim Haftprüfungstermin anwesend waren die bestätigen konnten, daß der Beschuldigte keine "strafbaren Handlungen" begangen hatte: das Gericht zog es aber vor, sich alleine auf die Aktennotiz eines Polizeibeamten zu stützen, die anderen Zeugen aber nicht anzuhören! (vgl. Bericht in diesem Info) - Haben wir nicht gerade in den letzten Tagen erst ähnliche Vorgehensweisen der Justiz im Prozeß gegen Orlow in der Sowjetunion hören können ?? !!

"Geübte" Richter wie Weiß, Geus, wie Zelle und andere sind derzeit dabei, sich ihren Ruf als Stütze der Justiz in politischen Verfahren zu erhalten:

- so führt ein Richter wie Weiß das "2.Juni Verfahren" mit durch. Ein Richter, der 1968 am Rehse-Freispruch als erklärter Überzeugungstäter mitwirkte und später auch am Unrechtsurteil gegen Horst Mahler beteiligt war. (Vgl. ausführlicher Bericht im Info)
- Zusammen mit ihm soll Richter Geus (als Vorsitzender) unserer Ansicht nach gewährleisten, daß dieses Verfahren mit einer schon jetzt feststehenden Verurteilung der Angeklagten enden wird. Auch er hat schon Übung hierin: im Verfahren gegen Schmücker, gegen Kunzelmann aber auch in zahlreichen politischen Prozessen gegen Studenten und nicht zuletzt auch als Vorsitzender des Ordnungsausschusses an der TU Westberlin hat er sich wiederholt "bewährt".

- Richter Zelle und Franke - beide ebenfalls am Mahler-Urteil beteiligt (ersterer als Vorsitzender) - festigen ihren Ruf: so verweigerten sie - als Beschwerdeinstanz - dem Roten Helfer Sieghard Gummelt die Aussetzung seiner Reststrafe von noch 1/3 zur Bewährung. Ihre Begründung, daß Gummelt als "politischer Überzeugungstäter" erst mal positiv beweisen müsse, daß er sich inzwischen politisch anders besonnen habe, setzt auch hier neue Maßstäbe.
- Die gleichen Richter wirkten - ebenfalls als Beschwerdeinstanz von der Staatsanwaltschaft angerufen - daran mit, daß nunmehr das Strafverfahren gegen 47 Professoren und Rechtsanwälte wegen "Verunglimpfung des Staates", "Beleidigung" pp . eröffnet werden muß vor dem LG Berlin. Zugrunde liegt diesem Verfahren, daß die Beschuldigten unter kritischen Anmerkungen den sog. "Buback- Nachruf" der Öffentlichkeit ungekürzt zugänglich gemacht hatten.

Gerade die nächsten Monate aber werden zeigen, ob dieses Konzept der politischen Strafverfolgung aufgeht, oder ob es allen, die sich hiergegen wenden, gelingt, breiten Protest und Widerstand dagegen zu setzen.

Auch außerhalb Berlins zeigen nicht nur die horrenden Urteile des LG Hannover in den "Grohnde-Prozessen" (jeweils etwa 1 Jahr Gefängnis ohne Bewährung!), daß Vorgehensweise, Begründung und Höhe der Verurteilungen neue Maßstäbe in politischen Prozessen setzen sollen. Auch das erste Verfahren wegen der Bonner Rathausbesetzung 1973 gegen den damaligen Besuch von Thieu in der BRD soll nicht nur nachträglich diesen Besuch legitimieren, den niemand politisch rechtfertigen kann, sondern zugleich soll es auch weitere Angriffsmöglichkeiten auf die betroffenen Organisationen (vor allem der Liga gegen den Imperialismus und der KPD) vorbereiten helfen. Auch hier sitzt dem seit dem 3. Mai eröffneten Hauptverfahren ein in hunderten politischer Strafprozesse bewährter Richter vor: Richter Mantey, der seinerzeit in eine zivilrechtliche Kammer für Handelssachen versetzt werden wollte, "sobald die Studentenprozesse abgeschlossen" seien. Inzwischen wurde er wieder als guter Helfer in der Not zum Vorsitzenden der 1. großen Strafkammer des LG Bonn ernannt: schon nach Beginn dieses Prozesses zeigte er seine Verlässlichkeit; er erließ in seiner Eigenschaft als Vorsitzender dieser Strafkammer den Beschlagnahmebeschuß, mit dem in Bonn Protestplakate gegen den Breschnew-Besuch von der KPD beschlagnahmt wurden.

Daß aber zugleich mit dem immer provokatorischeren Vorgehen der Justiz auch der Widerstand dagegen stärker wird, beweisen die Ergebnisse vom 1. Mai:

an diesem Tag konnte die ROTE HILFE insgesamt DM 3.578,-- für den RECHTSHILFEFONDS sammeln, indem sie rote Mai-Nelken und Essen zum Solidaritätspreis zugunsten der politisch Verfolgten verkaufte. Tausende von Kollegen haben damit während der DGB-Demonstrationen und auf der Kundgebung der Aktionseinheit von mehr als 40 Organisationen zum 1. Mai ihre praktische Solidarität mit den politisch Verfolgten zum Ausdruck gebracht.

Die Redaktion

UNTERSTÜTZEN AUCH SIE DURCH SPENDEN DEN RECHTSHILFE FONDS !

Tragen Sie durch Abonnierung und Verbreitung des Prozeß-Infos zum Widerstand bei !

Den nachstehenden Vordruck für die Abonnementsbestellung bitte ausschneiden und ausgefüllt an folgende Adresse schicken :

ROTE HILFE e.V., Badstr. 38/39, 1000/Berlin 65

Die Überweisung richten Sie bitte an :

ROTE HILFE e.V., 1000/Berlin 65, PschKto-Nr 308556-102, PschA-Bln-W.

Kennwort : Prozeßinfo

Ich möchte das Berliner Prozeßinfo in ... Exemplar(en) für

1/2 Jahr zum Preis von 8,40 DM (incl. Porto)

1 Jahr zum Preis von 16,80 DM (incl. Porto)

abonnieren.

Bitte schicken Sie es an folgende Adresse :

Schicken auch Sie uns Ihre Informationen und Berichte über politische Prozesse an die Redaktion des Prozeß-Infos .

PROZESSTERMINE

FÜR DIE ZEIT VOM 24.5. BIS ENDE JUNI 1978

Datum/Uhrzeit	Gericht/Saal	Gegen wen und warum?
24.5.78 10.00	Amtsgericht Tier- garten, 105	./.. Michaela (Rita Wedrich) mit anderen Kirchenbesetzung nach der 4. Hungerstreikaktion der RAF (Isolation sei "schwei- gende Hinrichtung") Anklage: Verunglimpfung des Staates
26.5.78 11.00	Amtsgericht, 242	Willier, Ewald wegen Personalienverweigerung bei Agitation am U-Bahnhof
26.5.78 9.00 Fortsetzung am: 30.5.78 9.00	Amtsgericht, 701 ", 501	./.. Burkhardt, Berufungsver- handlung, Körperverletzung, Nötigung, Beleidigung bei RCDS-Veranstaltung in der TU
29.5.78 10.00	Amtsgericht, E 118	./.. Borschel u.a., Parolen wurden ans Parkhaus gegen den Bau des Kraftwerkes Neukölln gemalt.
29.5.78 9.00	Amtsgericht, 701	Verfahren gegen Inge H. wegen Meineid. Studentenpro- zeß TFH gegen Prof. ausge- sagt. Gegen Aussagen von 9 Studenten wurde Prof. geglaubt und sie wegen Meineid in 1. Instanz verurteilt.
30.5.78 9.00	Amtsgericht, Saal ?	./.. Riese u.a. Sachbeschädigung wegen Pla- katierens
30.5.78 9.00	Amtsgericht, Saal?	Verfahren gegen Konitzer u. Grünke wegen Körperverletzung im Amt. Die Angeklagten sind Gefängnisbeamte die den Per- ser Schamanesch am 19.8.76

PROZESS-TERMINE

Fortsetzung des Prozesses:
2.6., 6.6. und 9.6.

von Haus III in Haus IV abtransportierten. Schamanesch ist nach dem Transport in der Intensivstation Krankenhaus Westend am nächsten Tag (20.8.) erst wieder aufgewacht)

ch)
zung
aktion
schwei
des

31.5.78 Amtsgericht, 618
9.15
sowie:
1.6., 7.6. u. 8.6.

Studentenprozeß ./.. Menzel und Geßner. Im Hochschulstreik 76/77, versuchte ein reaktionärer Student zu fotografieren und Namen aufzuschreiben. die Listen und Filme wollte er nicht herausgeben, wobei es eine Rangelei gab.

erung
hof

Vorwurf: Raub.
Landgericht hat abgelehnt, aufgrund des "kleinen Falls" Schöffengericht zu eröffnen, Staatsanwaltschaft dagegen Beschwerde eingelegt, daraufhin aufgrund der "schwere des Falls" doch vor's Landgericht Staatsanwalt Nagel im Interview mit der "Morgenpost" gesagt, daß er auf Haftstrafe hinwirken will (ähnlich wie Prozeß gegen Stürzebecher).

ver-
ng,
i
r TU

1.6.78 Landgericht, 111
10.30

Land Berlin ./.. Glückstein, Schadenersatz von über 1.000 DM Krankenkosten für verletzten Polizisten, Polizeieinsatz gegen ASV (1. Instanz gewonnen!)

en
n den
ölln

1.6.78 Amtsgericht, 701
9.00

./.. B. und G.
Widerstand und Körperverletzung. Vorfall Juni 74 vor Fußball-WM. KSV-Büro durchsucht, Medikamentensammlung aufgemischt. Angeklagte waren verantwortlich für die Räume. Haben sich geweigert, da kein Durchsuchungsbefehl vorlag. Freispruch in 2. Instanz, 3. Instanz aufgehoben zurück in die 2.

pro-
e-
9
glaubt
1.

la-

u.
tzung
sind
Per-
76

2.6.78 Amtsgericht, 101

Verfahren gegen Axel B. wegen Körperverletzung. Er soll Prof. anlässlich einer Rede von Glotz geschlagen haben, nachdem Veranstaltung wegen Eierwurfs gegen Glotz abgebrochen werden mußte.

PROZESS - TERMINE

6.6.78 9.30	Amtsgericht	./.. Raschmann Widerstand u.a. auf dem Polizeifest
6.6.78 9.00	Amtsgericht, 501	Strafverfahren gegen RA'in Goy wegen Beleidigung der Justizbeamten (<u>Selbstermor-</u> dung Stammheim)
7.6.78 11.00	Landesarbeitsgericht, 616	Artelt ./.. Land Berlin, fortschrittliche Erzieherin soll entlassen werden, wegen gewerkschaftlicher und poli- tischer Betätigung, ÖTV-Ver- trauensfrau von Gewerkschafts Ausschluß bedroht.
7.6.78 9.00	Landgericht, 113	Ehrengerichtsverfahren gegen RA- Goy wegen anwaltlicher Tätigkeit (Zensur von Lektüre bei Ge- fangenen, das "könnte Aggressi- onen wecken", darauf Goy, " <u>wieso das Lesen von Zeitungen</u> <u>eher die Haftbedingungen</u> ". (sinngemäßes Zitat)
12.6.78 9.00	Amtsgericht, 700 (wahrscheinlich)	./.. Agit-Drucker vor dem Kammergericht
Der Prozeß soll jeweils montags und donnerstags stattfinden!		
19.6.78 9.00	Amtsgericht, 101	./.. Roland F. wegen Nötigung und Beleidigung von Hochschullehrern an der TFH
20.6.78 8.30 und 30.6.78	Amtsgericht, 504	./.. höhere Verwaltungsange- stellte am Krankenhaus Neu- kölln, Arbeitsverträge ge- geben pro Vertrag 300-500 DM kassiert, angeklagt sind zu- nächst die türkischen Arbei- terinnen, die den Kollegen die Stelle vermittelt haben. Vorwurf: aktive und passive Bestechung!

PROZESS - TERMINE

jeweils Montag und Donnerstag
"Schmücker-Prozeß - Neuauflage - Moabit, Saal 500

jeweils Dienstag und Mittwoch
9.00 Moabit, 700, der sogenannte Lorenz-Drenckmann-Prozeß

Amtsgericht Moabit, Turmstraße 91, 1000 Berlin 21
Landgericht, Tegeler Weg 17, 1000 Berlin 10
Verwaltungsgericht Berlin, Hardenbergstraße 10, 1/12
Landesarbeitsgericht, Lützowstraße 106

PROZESSBERICHTE, Infos, Materialien etc. für die
nächste Nummer des Berliner Prozess-Infos bitte
bis spätestens

letzte Juniwoche / 1. Juli 1978
=====

an unsere Redaktionsadresse schicken oder vorbeibringen:

ROTE HILFE
Badstraße 38/39, 1000 Berlin 65
Telefon 493 50 12

Sprechstunde der Redaktion: jeden Donnerstag
von 19 - 20 Uhr

Schreibt den politischen Hängern



Anschriften: JVA Tegel, Seidelstraße 39, 1000 Berlin 27
Vollzugsanstalt für Frauen, Lehrterstraße 61,
1000 Berlin 21

UHAA Moabit, Alt-Moabit 12 a, 1000 Berlin 21

PROZESSBERICHTE

Der " 2. Juni - Prozeß "

Nachdem fünf Zwangsverteidiger das Verfahren gegen den Willen des Gerichts verlassen hatten, weil sie nicht mehr bereit waren, ihre Rolle als Hilfs-Sheriff der Staatsanwaltschaft zu spielen, und ein Zwangsverteidiger gegen seinen Willen das Verfahren verlassen mußte, und nachdem das Kammergericht sich genötigt sah, für jeden Angeklagten einen zweiten Vertrauensanwalt beizuordnen, sind inzwischen den sechs Angeklagten wieder jeweils zwei Zwangsverteidiger beigeordnet worden. Damit wird auch deutlich, daß das Kammergericht, das bisher die Auffassung vertrat, daß drei Verteidiger ausreichend seien in diesem Verfahren, mit der Beiordnung von zwei Zwangsverteidigern neben der Beiordnung zweier Vertrauensanwälte alles andere als das Ziel, eine Verteidigung zu gewährleisten, verfolgt. In einer Erklärung sagte dazu der Angeklagte Ralph Reinders sehr treffend:

"Die ständigen Provokationen und Diffamierungen gegen unsere Anwälte von seiten des staatlichen Terrorismus haben die Funktion - und nur diese - die bereits feststehenden Ausschlüsse der Vertrauensanwälte für die Öffentlichkeit vorzubereiten. Deshalb die Scheißhausparolen der Bundesanwälte, deshalb soll dieses Verfahren hier mit aller Macht gesichert werden. NICHT UNSERE ANWÄLTE HABEN VOR, HIER PLÖTZLICH RAUSZUGEHEN! DAS GERICHT HAT VOR, DIE ANWÄLTE PLÖTZLICH RAUSZUSCHMEISSEN. " (Hervorhebung durch die Red.)

Hat es die "freie Advokatur" als allein dem Angeklagten verpflichtete Verteidigung in diesem Staat noch nie gegeben, so wird jetzt von seiten der Justiz versucht, den Anwalt ausschließlich auf das staatliche Interesse zu verpflichten. Das zeigt nicht nur das Vorgehen des Kammergerichts in diesem Prozeß, die ehrengerichtlichen Ermittlungsverfahren gegen den Vorstand der Berliner Strafverteidiger-Vereinigung (s. Bericht in diesem Info), das zeigen auch die Angriffe auf die Rechtsanwälte Groenwold und Gildemeier und viele andere (s. Rote Hilfe Zeitung Nr. 2/78).

Die Besetzung des Kammergerichts war im bisherigen Prozeßverlauf der zweite entscheidende Punkt, der zur Debatte stand. "Binnen fünf Monaten wurde durch eine Reihe von Manipulationen ein viermaliger Wechsel des Vorsitzenden Richters am Kammergericht vorgenommen, bis schließlich Geus, als in politischen Prozessen 'bewährter Richter' zum Vorsitzenden des Gerichts ernannt wurde. Damit wurde das Prinzip des 'gesetzlichen Richters' verletzt. Dieses Prinzip sollte ursprünglich die Errichtung von Sondergerichtshöfen erschweren und bereits vor Prozeßbeginn festgelegte Urteile verhindern. " So heißt es in der Erklärung des Öffentlichkeits-Ausschusses "2. Juni - Prozeß ". Diese Manipulationen und das offensichtliche Mitwirken von Geus daran, sowie dessen unablässiges Bemühen, eine wirksame Verteidigung zu verhindern, führten am sechsten Verhandlungstag zu einem ausführlich begründeten Befangenheitsantrag gegen Geus. So hatte Geus unter anderem schon lange bevor er auf diesen Posten gehievt worden war, immer der Presse mitgeteilt, daß er der Vorsitzende in diesem Prozeß sein wird. (Spiegel Nr. 49/77). Einem Rechtsanwalt hatte er ein Zwangsverteidiger-Mandat angeboten und anderes mehr.

Ein grelles Schlaglicht auf den Zustand dieser Justiz warf schließlich der am neunten Verhandlungstag, der am 9. Mai - dem Jahrestag der Befreiung vom Hitler-Faschismus - stattfand, gestellte Befangenheitsantrag gegen den beisitzenden Richter Weiß. Nicht nur, daß dieser Richter den berüchtigten Blut-Richter Rehse, mitverantwortlich für Hunderte von Todesurteilen des Freislerschen "Volksgerichtshofs",

freisprach (wie ja auch kein einziger anderer Richter des Hitler-Faschismus von der bundesdeutschen Justiz verurteilt worden war und die große Mehrheit von ihnen sogar weiterhin ihr Handwerk ausüben konnte). In öffentlichen Erklärungen hat dieser Richter die "Rechtsprechung" der Nazi-Justiz und des "Volksgerichtshofes" zu rechtfertigen versucht. Es sei dort rechtsstaatlich zugegangen und besonders könne von einer Behinderung der Verteidigung nicht die Rede gewesen sein.

"So führte der abgelehnte Richter z.B. in dem Fall des vor dem 'Volksgerichtshof' angeklagten Priesters Dr. Metzger folgendes aus: das Schwurgericht hat nicht 'festzustellen vermocht, daß der damalige Angeklagte Dr. Metzger in einer seine Rechtsstellung einschränkenden Weise in der Verteidigung behindert wurde. Die Zeugin Reimann, eine Mitarbeiterin Dr. Metzgers, die als Zuhörerin der Hauptverhandlung beiwohnte, hat zwar glaubhaft bekundet, daß Freisler den Priester jeweils nach zwei bis drei Sätzen unterbrochen, gedemütigt und in der mündlichen Urteilsbegründung als 'Pestbeule' beschimpft habe. Aus ihrer Bekundung geht jedoch klar hervor, daß sich Dr. Metzger nicht einschüchtern ließ, sondern unbeirrbar mutig zu seiner Tat und ihren Beweggründen stand!"
(Aus dem Ablehnungsantrag RA Beckers)

Hier liegt neben Puvogel und Filbinger nicht nur ein weiteres Beispiel dafür vor, wie alte Nazis von der Justiz unbehelligt bleiben, ja sogar zu "Amt und Würden" kommen. Offensichtlich wird von der Justiz gerade in solche Richter wie Weiß große Hoffnung gesetzt in derartigen politischen Prozessen, wo es ihr darum geht, exemplarische Gesinnungsurteile zu fällen und die Justiz insgesamt auf eine verschärfte Verfolgung jeglichen demokratischen und revolutionären Widerstands auszurichten. Deutlich wird hier auch, wie der Begriff des "Rechtsstaats" in diesem Land von dieser Justiz verstanden wird. "Rechtsstaatlich" ist alles, was gesetzlich geregelt wird. Vom Inhalt eines Gesetzes - und sei es noch so menschenfeindlich und mörderisch - soll nicht mehr die Rede sein. Wenn die gleichen Herren nun von der Notwendigkeit der "Verteidigung des Rechtsstaats gegen den Terrorismus" sprechen, wissen wir, was man davon zu halten hat !!

Auch der Vorsitzende Geus konnte sich bei dieser Gelegenheit aufs Neue profilieren. Als der Angeklagte Ronald Fritsch anlässlich des Antrages und des Jahrestages der Befreiung vom Hitler-Faschismus der Opfer des 2. Weltkrieges und der Millionen Opfer des Hitlerfaschismus gedachte und alle Anwesenden aufforderte, ihren Respekt vor dem antifaschistischen Widerstand durch eine Gedenkminute auszudrücken, und dies sämtliche Zuschauer taten, fiel Geus nichts Besseres ein, als die Öffentlichkeit aus dem Saal prügeln zu lassen.

Am zehnten Verhandlungstag dann schlossen sich alle Angeklagten dem Ablehnungsantrag gegen Richter Weiß an, und RA Wieland erweiterte im Namen seines Mandanten Fritz Teufel den Ablehnungsantrag auf die unter Beteiligung von Weiß geschriebenen Urteilsgründe im Mahler-Verfahren. Dort wurde neben den Aussagen des Kronzeugen Ruhland in aller Offenheit die Gesinnung Horst Mahlers zur entscheidenden Urteilsstütze gemacht. Ein Beispiel aus dem Urteil:

"Daß der Angeklagte ... nicht ausgerechnet von der Mitwirkung an der ersten großen gemeinsamen Bewährungsprobe als Stadtguerilla Abstand nahm... und daß, wenn er seinen Lebensunterhalt aus der gemeinsamen Kasse bestritt, er auch - wie die Lebenserfahrung lehre - an der Beschaffung der Mittel mitwirkte (ist anzunehmen). "

Anwalt als Watschenmann

Terroristenprozesse verführen zur Laxheit des Rechtsbewußtseins / Von Hans Schnelzer

Es ist nicht abzusehen, welche Verheerungen in Denken und Sprache die Auseinandersetzung mit dem Terrorismus bei uns noch anrichten wird. Zwei Worte haben sich schon eingegraben, und beide stehen für eine beginnende Laxheit des Rechtsbewußtseins. Das eine heißt „Bande“. Es kommt im Gesetz nicht vor, erleichtert aber ungemein die öffentliche Vorabverurteilung jeder Mehrheit von mutmaßlichen Tätern, die angeklagt sind, gemeinsam Straftaten begangen zu haben. Mit dem längst vor dem Urteil von Stammheim geprägten Begriff der „Baader-Meinhof-Bande“ ist die — vor einem Urteil — zugunsten jedes Beschuldigten geltende Unschuldvermutung halbwegs aus dem Strafprozessrecht verdrängt worden.

Das andere Wort heißt „Zwangverteidiger“. Es kommt ebenfalls im Gesetz nicht vor, umschreibt jedoch zutreffend die Karikatur eines Advokaten, wie Daumier sie häßlicher und erbärmlicher nicht hätte zeichnen können. Es bezeichnet, genaugenommen, den Niedergang der Strafverteidigung als einer der stolzesten Errungenschaften des modernen Rechtsstaates. Der „Zwangverteidiger“ ist ein Rechtsanwalt, der dem Angeklagten durch staatlichen Hoheitsakt aufgezungen wird und der gar nicht die Aufgabe hat, ihn zu verteidigen, sondern nur die, den Schein eines ordnungsgemäßen Verfahrens aufrechtzuerhalten. Dies muß begründet werden.

Denn wie die „Bande“ ihren neutralen Vorgänger einmal in der „Gruppe“ hat, so hat ihn der „Zwangverteidiger“ in der noblen Institution des „Pflichtverteidigers“. Sie entspringt dem Gedanken rechtsstaatlicher Fürsorge: Gerade der zumeist einem schweren Schuldvorwurf zeichnende Bürger, der sich einen aus eigener Tasche zu zahlenden Anwalt nicht leisten kann oder will, soll dennoch Schutz und Waffengleichheit im Strafverfahren genießen. Er bekommt auf Staatskosten einen Verteidiger gestellt. In aller Regel darf er ihn selbst auswählen, auch wenn die Bestellung dem Gericht überlassen bleibt. Jedenfalls aber muß der bestellte Anwalt — so hat sogar das Bundesverfassungsgericht entschieden — das Vertrauen seines Mandanten genießen, „wenn nicht besondere Gründe entgegenstehen“.

Das versteht sich von selbst. Der Verteidiger ist auch im Strafprozess Parteivertreter. Er ist das einzige Gegengewicht gegen die geballte Macht des Staates, die dem Angeklagten in der Instanz seiner Ankläger und Richter gegenübersteht. Ohne Vertrauen zwischen Mandant und Anwalt läßt sich eine Verteidigung, die ihren Namen verdient, nicht führen — wobei Vertrauen keineswegs Komplizenschaft bedeutet.

Komplize des Angeklagten?

Nun hat es in einigen Terroristenprozessen ohne Zweifel Formen des Zusammenwirkens von Anwälten und Angeklagten gegeben, die vielleicht nicht den Vorwurf der Komplizenschaft, wohl aber den der mißbräuchlichen Ausnutzung des internen Vertrauensverhältnisses zu Lasten prozessualer Wahrheitsfindung verdienen. Aus diesem Grunde wurde 1975 erstmals die Möglichkeit des Verteidigerausschlusses geschaffen und wurde auch die Mehrfachverteidigung in Terroristenverfahren verboten.

Der Ausschluß eines Vertrauensverteidigers, der sein Mandat mißbraucht, bedeutet für das Gericht freilich zugleich ein Risiko: Ohne ihn kann der Prozeß nicht weitergeführt werden. Wird er nicht innerhalb kurzer Frist ersetzt, platzt das ganze Verfahren und muß von neuem begonnen werden. Deshalb sind die Staatschutzkammern und Staatschutzsenate in Terroristenprozessen alsbald nach Inkrafttreten der gesetzlichen Ausschlußermächtigung auf Nummer sicher gegangen: Sie bestellten zusätzlich zu den von den Angeklagten gewählten Verteidigern je einen oder zwei Pflichtverteidiger, die im Notfall würden einspringen können.

Hier war freilich von Anfang an die Versuchung groß, bei der Bestellung mehr auf die Pflicht als auf die Verteidigung zu achten. Denn man glaubte nicht nur, daß Vertrauensanwälte vom Gericht ausgeschlossen werden müßten, sondern daß sie von sich aus „Prozeßsabotage“ durch freiwillige oder mit den Mandanten abgesprochene Mandantenerlegungen begehen würden.

Teufel und die „Zwangslouis“

Aus diesem Grunde hatte ein Berliner Schwurgericht schon im Herbst 1974 — vor Inkrafttreten der Ausschlußbestimmungen — beim Prozeß gegen Ulrike Meinhof und Horst Mahler wegen der Baader-Befreiung beiden Angeklagten neben ihren Wahlverteidigern je einen Pflichtverteidiger beigeordnet. Beide hatten nicht das Vertrauen der Angeklagten. Und prompt tat Horst Mahler schon damals, was jetzt dem Fritz Teufel im Drenkmann-Lorenz-Prozeß als originelle Handlung zugerechnet wird: Mahler hatte einen Pflichtverteidiger geohrfeigt, um zu demonstrieren, daß er mit ihm nichts zu tun haben wollte. Die Demonstration war noch deutlicher dadurch geworden, daß er den von Ulrike Meinhof getroffen hatte, obgleich er den eigenen meinte.

In jenem Mahler-Meinhof-Prozeß wurden zum erstenmal Pflichtverteidiger als Zwangsverteidi-

ger estarvt: Die beiden klanmertten sich ein Weichen an ihr Mandat (Leiden und liquidieren) und wurden vom Gericht darin nach Kräften unterstützt. Der Vorsitzende beharrte auf seinen Statuten. Er sah selbst in der Ohrfeige des Mandanten für den Verteidiger „eine bloße Behauptung der mangelnden Vertrauensbasis. Sie genügt nicht“.

Zur völligen Groteske aber gedieh die Situation der Zwangsverteidiger nicht in Stammheim, nicht im Prozeß gegen das Heidelberger Patientenkollektiv, sondern erst jetzt im Verfahren gegen die mutmaßlichen Mörder des Kammergerichtspräsidenten und Entführer des Berliner CDU-Vorsitzenden: Teufel und Genossen bestellten ihre Zwangsverteidiger mit gleichlautenden Briefen einen Tag vor Prozeßbeginn in die Gefängniszellen: „Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt. Ich bitte um Ihren schleunigen Besuch“.

Die Anwälte gingen hin und erfuhren alsbald, daß sie nicht zum Gespräch bestellt waren, sondern um eine Tracht Prügel zu empfangen. Am nächsten Tag fragte Teufel seine Kumpanen vorsorglich in aller Gerichtsöffentlichkeit, ob sie ihre „Zwangslouis“ auch wirklich ebenso verhalten hätten wie er.

Fünf Zwangsverteidiger besannen sich auf ihre Anwaltsbürde und darauf, daß sie nach der Bundesrechtsanwaltsordnung ebenso wie Staatsanwalt und Richter „Organe der Rechtspflege“ seien. Sie beantragten ihre Entpflichtung vom Zwangsmandat.

Der Staatschutz-Senat des Berliner Kammergerichts gewährte sie ihnen nicht: „Zwar soll nach rechtsstaatlichen Grundsätzen einem Verteidiger das Vertrauen des Angeklagten der Vorrang gegeben werden; jedoch dient die Bestellung eines Pflichtverteidigers nicht allein den Verteidigungsinteressen des Angeklagten. Sie kann — wie hier — auch im staatlichen Interesse an einem prozessordnungsgemäßen Verfahren und dessen sonstiger Durchführung geboten sein.“

Der Verteidiger also als Mitwirkender am staatlichen Strafverfolgungsinteresse — und womöglich nur dafür; ein Diener der „Verfahrenssicherung“, eine Kreatur der ihn anerkennenden Obrigkeit. Tiefer kann ein Rechtsanwalt kaum erniedrigt werden.

Einer der Vertrauensverteidiger im Drenkmann-Lorenz-Prozeß ist der in Zurückhaltung ersagene Sobu Harald des Hamburger Landgerichtsdirektors Remd, ein junger Mann aber konservativen Zuschnitts, ihm war im Zusammenhang des Beschlusses des Staatschutzsenats die Bemerkung entfallen: „Nunmehr hat das Verfahren selbst den Schein der Rechtsstaatlichkeit verloren.“ Sie wurde im nächsten, wiederum die In-Pflicht-Haltung der Zwangsverteidiger betreffenden Beschluß in infamer Weise gegen ihn gewandt: Seine Bemerkung lasse sich nicht anders erklären denn mit dem — erfolgreichen — Versuch der Angeklagten, „auf ihre Verteidiger Druck auszuüben, damit diese ihnen bei der Verwirklichung ihrer Ziele behilflich sind“.

So etwas sollte in Deutschland einer schon nicht mehr aus freien Stücken sagen können! Wir erlauben uns, Herrn Remd bösewärtisch — ohne Druck. „Die Zeit“

Zum Rechtsstreit Filbinger-Hochhuth

Zum Rechtsstreit zwischen dem baden-württembergischen Ministerpräsidenten Hans Filbinger und dem Schriftsteller Rolf Hochhuth heißt es am Donnerstag in einem Kommentar der „Basler Zeitung“ unter anderem:

„Auch wenn bekannt ist, daß keiner der Richter und Staatsanwälte der Nazi-Zeit 1945 verurteilt wurde, Ministerpräsident wurde nur einer von ihnen: CDU-Mann Hans Filbinger. Vom Januar 1945 sagte er wenig überzeugend, damals an die Watsungen seines Gerichtsberns gebunden gewesen zu sein. Sein Wort der Selbstkritik oder des Bedauerns war bisher von ihm zu hören. Aufgetragen durch die „Zeit“ und den „Spiegel“ erinnerte er sich an das Todesurteil nur ägernd, obwohl er selbst die Hinrichtung am 18. Mai 1945 minutiös protokolliert hatte. Eine Zumutung ist dieser Mann, der 33 Jahre lang ein von ihm durchgesetztes Todesurteil verschwiegen hat. Und da wundert man sich in der Bundesrepublik, daß es Teilen der jungen Generation schwarzfällt, sich mit dem Raat und seinen Trägern zu identifizieren. Von der CSU war Filbinger im vergangenen Jahr als möglicher nächster Bundespräsident genannt worden, wozu man nur noch sagen könnte: Armes Deutschland.“

Das Presseintat

Tageesspiegel

FREITAG, 12. MAI 1978

Wie wir schon in unserem letzten Info berichteten, hatten die Humanistische Union und die Vertreter der Schule für Erwachsenenbildung gegen das Verbot der Demonstration durch den Berliner Polizeipräsidenten Klage erhoben. Die Begründung des Polizeipräsidenten lautete damals:

"Unter den Umständen (der kurz vorher stattgefundenen Entführung Peter Lorenz') sei die öffentliche Sicherheit und Ordnung unmittelbar gefährdet und die Demonstration könne mangels genügenden Polizeiaufgebotes nicht geschützt werden." (!!)

Dieses Demonstrationsverbot mußte als Außerkraftsetzung von Meinungs- und Versammlungsfreiheit per Polizeibeschuß angesehen und bekämpft werden. Es war ein weiterer Versuch von seiten des Staatsapparates unter dem Vorwand der "Terroristenbekämpfung" Bürger an der Ausübung eines wichtigsten demokratischen Rechtes zu hindern.

Um so erschreckender war dann auch wieder die Absegnung dieser polizeilichen Maßnahme durch die Justiz:

Die Klage wurde am 11.8.1976 vom Verwaltungsgericht abgewiesen, obwohl am Demonstrationsort vorgelegtes Filmmaterial eindeutig bewies, daß massiv Polizei aufgeboten war, "um die Demonstration (die trotzdem durchgeführt wurde) zu schützen." (?)

Im Widerspruch zur Begründung durch den Polizeipräsidenten stand auch, daß am gleichen Tag zwei andere Demonstrationen durchgeführt werden "durften".

Die Berufungsverhandlung fand am 19.4. vor dem Oberverwaltungsgericht (OVG) statt. Hier äußerte selbst der Vorsitzende Richter Küster seine Zweifel, ob damals ein derartiger Notstand vorlag, was nach Ansicht des Gerichts nicht "voll abgedeckt" war und ob dieser Notstand dazu berechtigt (hätte), grundsätzliche Bereiche (wie das Demonstrationsrecht) außer Kraft zu setzen!

Zu einer abschließenden gerichtlichen Klärung dieser sehr wichtigen Frage kam es nicht, da die Polizeiführung einen Punkt ihrer Begründung des damaligen Demonstrationsverbotes zurückzog - daß nämlich "Übergriffe von seiten der Bevölkerung gegen Teilnehmer der Demonstration zu befürchten seien" und alle anderen demokratischen Parteien ihre Veranstaltungen abgesagt hätten! Hierauf erklärten die Humanistische Union und die Vertreterin der SFE den Rechtsstreit übereinstimmend für "erledigt".

Das Verfahren wurde eingestellt; 1/3 der Kosten werden vom Polizeipräsidenten getragen, der Rest von den beiden Klägerinnen. Selbst in der Begründung mußte das Gericht noch einmal folgende Punkte feststellen:

- "- Die Frage bleibt offen, ob das vollständige Demonstrationsverbot nicht gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoßen hat.
- Die Frage bleibt offen, ob die Notstandsmaßnahmen gerechtfertigt waren.
- Die Polizei hat jegliche Beweisführung zur Untermauerung der Begründung des Demonstrationsverbotes unterlassen.
- Die Verbotsverfügung kann zu Unrecht den Eindruck erwecken, die Klägerinnen hätten sich mit ihrer Demonstration im Gegensatz zu den demokratischen Parteien gestellt. Deshalb besteht das berechnete Interesse der Klägerinnen an ihrer Rehabilitation. Demzufolge sind die formalen Bedenken zurückzustellen."

Die Verschleppung ist ein Skandal

Obwohl bei einem Berliner Häftling der Verdacht besteht, daß er an Krebs erkrankt ist, lassen ihn die Behörden nicht gründlich untersuchen

Sein Vater ist an Krebs gestorben. Jetzt hat er Angst, daß auch er an der heimtückischen Krankheit leidet. Doch kein Arzt hat ihn bislang genau untersucht. Kein Mediziner stellte eine exakte Diagnose. Eine Behandlung wurde nicht begonnen. Der Patient kann auch seinen Arzt nicht frei wählen, denn er ist Häftling im Berliner Untersuchungsgefängnis Moabit.

Eberhard Dreher, 31, ehemaliger Drucker, sitzt seit zwei Jahren in Haft. Ende März wurde er in Berlin wegen Unterstützung der kriminellen Vereinigung „Bewegung 2. Juni“ zu vier Jahren Gefängnis erurteilt. Schon während des Prozesses hatte Dreher über stehende Schmerzen im Unterarm bis zum Brustbein hochzogen, und er berichtete, daß er seit Mitte Februar unter Darmbluten leide. Der im Gerichtssaal anwesende Gutachter Dr. Keller, Chef des Krankenhauses pandau-Süd, empfahl dem Gericht, den Angeklagten sofort von einem Facharzt, einem Chirurgen oder Proktologen (Darmspezialist), gründlich untersuchen zu lassen. Am besten, so Zeller, im Westendkrankenhaus, das auf solche Tests spezialisiert sei. Denn eine Krebskrankung könne er nicht ausschließen.

Zuvor war Dreher, Häftlingsnummer 1905/6, von den Moabit-Anstaltsärzten nur oberflächlich untersucht worden. Sie hatten ihn auf eine Blinddarmentzündung hin kontrolliert, hatten ihm Blut abgenommen, den Blutdruck gemessen und ein EKG gemacht.

Anstaltsarzt Dr. Gerhard Kühnert war bei einem Gespräch mit seinem Kollegen Keller noch damit einverstan-

den, daß der Gefangene außerhalb der Haftanstalt in einem normalen Krankenhaus behandelt werde. Aber drei Wochen lang geschah nichts. An jedem Prozeßtag schilderte Dreher dem Vorsitzenden der 2. Strafkammer, Frithjof Kubsch, seine Beschwerden und verlangte die empfohlene Untersuchung im Krankenhaus. Doch Richter Kubsch mochte darüber nicht entscheiden. Er wartete auf die



Eine Fehldiagnose führte zum Tod
Die Studentin Katharina Hammerschmidt starb 1975 in Untersuchungshaft, weil ein Krebsgeschwür nicht rechtzeitig erkannt wurde. Ihr Schicksal kann jetzt auch Eberhard Dreher drohen



schriftliche Stellungnahme des Anstaltsarztes Dr. Kühnert. Der Doktor meldete sich nicht.

Inzwischen präsentierte Dreher-Anwältin Helga Wullwaber dem Gericht einen alarmierenden Bericht über eine internationale Fachtagung von Krebsforschern aus ganz Europa in Hamburg. Fazit: Die Zahl der Darmkrebs-Toten steige. Nur wenn die Krankheit frühzeitig erkannt werde, könne geholfen werden. Auch nur geringfügige Blutspuren in den Ausscheidungen seien ein ernstzunehmendes Warnsignal.

Am 12. März hatte Dreher erneut heftiges Darmbluten. Einen Tag später war wieder Verhandlung in Moabit. Richter Kubsch gab bekannt, daß Anstaltsarzt Kühnert zwar schon am 2. März seine Stellungnahme abgegeben habe. Sie sei aber erst am 10. März bei der Anstaltsleitung eingegangen und liege dem Gericht noch immer nicht vor. Ein Telefonat mit dem Arzt sei nicht möglich, weil der nun im Urlaub sei. Am Ende dieses Prozeßtages war der Kühnert-Brief freilich da. Richter Kubsch lehnte nun jedoch die „Herbeizichung eines beratenden externen Arztes“ ab, denn privatärztliche Untersuchungen würden den „geordneten Ablauf der gesundheitlichen Betreuung und medizinischen Versorgung der Häftlinge“ behindern. Sie müßten deshalb auf Ausnahmefälle beschränkt werden. Dreher sei aber kein Ausnahmefall.

Bis heute hat Dreher Schmerzen, Darmbluten und die Angst, schwerkrank zu sein. Eine Anstaltsärztin kennt indes schon ohne genaue Prüfung die Diagnose: „Dreher leidet an einer Krebsphobie.“ Zu deutsch, er ist nicht ganz richtig im Kopf, die Krebsangst habe zwanghafte Formen angenommen.

Immerhin haben Berliner Justizmediziner schon einmal vorschnell und tödlich diagnostiziert. Im Fall der Katharina Hammerschmidt. Die Studentin, als Unterstützerin der „Roten Armee Fraktion“ (RAF) steckbrieflich gesucht, hatte sich im Sommer 1972 freiwillig der Justiz gestellt. Trotzdem kam sie wegen „Fluchtgefahr“ in Untersuchungshaft. Gut ein

Jahr später klagte sie über heftige Schluckbeschwerden und Atemnot. Ihre Augen quollen zu, ihr Hals schwoll an. Doch außer Schlaftabletten für die Nacht wurde Katharina Hammerschmidt keine ärztliche Behandlung zuteil. Erst Anfang Oktober röntgte man ihre Schilddrüse — ohne Befund. Zwei Tage später machte der Neurologe und Psychiater Dr. Hiob eine klassische Fehldiagnose: „Nihilitis chronica“ — ein chronisches Nichts.

Nachdem die Kranke Ende November in ihrer Zelle einen Erstickungsanfall erlitten hatte, wurde sie ins Universitäts-Klinikum Berlin-Steglitz gebracht. Bei gründlicher Untersuchung entpuppte sich das „chronische Nichts“ als kindskopfgroßes Krebsgeschwür im Brustkorb.

Und in der Uni-Klinik kam auch heraus, daß die gefährliche Krankheit viel früher hätte erkannt werden müssen, wenn sich die Gefängnisärzte an die „Regeln der ärztlichen Kunst“ — so ein Gutachter — gehalten hätten. Denn auf einem Röntgenbild, das bei einer Routinekontrolle aller Häftlinge im Sommer 1973 auch von Katharina Hammerschmidt aufgenommen wurde, war der Tumor als Schatten auf der Lunge bereits klar zu erkennen. Der Lungenfacharzt in Moabit hatte das jedoch übersehen und auf das Röntgenbild den Stempel „Lunge o. B.“ (ohne Befund) gedrückt.

Am 29. Juni 1975 starb Katharina Hammerschmidt. Einhalb Jahre später sprach die 7. Zivilkammer des Landgerichts Berlin ihren Erben 5000 Mark Schmerzensgeld zu, weil ein Anstaltsarzt seine Amtspflichten „schuldhaft verletzt“ habe.

Die Rechtsanwältin Eberhard Dreher hat jetzt gegen Gefängnisarzt Kühnert und Richter Kubsch Strafanzeige wegen Körperverletzung gestellt: „Die Verschleppung der Untersuchung und Behandlung ist ein Skandal. Arzt und Richter lassen meinen Mandanten ohne Not unter einer unerträglichen seelischen Belastung leiden.“

Unter dem Aktenzeichen 1 PJs 296/78 ermittelt jetzt die Staatsanwaltschaft.

Michael Seufert

